

Gesetz

über die Spielautomaten, die Spiellokale und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsgesetz; SpBG)

vom 21. Januar 2002

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 106 Abs. 4 der Bundesverfassung¹⁾, Art. 43 und Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz; SBG) vom 18. Dezember 1998²⁾

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten, Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokalen, soweit nicht Bundesrecht anwendbar ist.

² Es legt die kantonale Spielbankenabgabe für die nach Bundesrecht konzessionierten Kursäle fest.

Art. 2

Begriffe: 1. Geschicklichkeitsspielautomaten

Geschicklichkeitsspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die gegen ein Entgelt ein Spiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Ablauf oder Ausgang von der Geschicklichkeit des Spielers oder der Spielerin abhängt und das die Ausschüttung eines Geldgewinnes oder eines geldwerten Vorteils in Aussicht stellt.

Art. 3

2. Unterhaltungsspielautomaten

Unterhaltungsspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die gegen ein Entgelt ein Spiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Ablauf oder Ausgang von der Geschicklichkeit des Spielers oder der Spielerin abhängt, in erster Linie der Unterhaltung dient und weder die Ausschüttung eines Geldgewinns noch eines geldwerten Vorteils in Aussicht stellt.

Art. 4

3. Spiellokale

¹ Spiellokale sind Räumlichkeiten, in denen Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten gewerbsmässig zum allgemeinen Gebrauch aufgestellt sind.

² Spiellokale müssen in bau- und sanitätspolizeilicher Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die an Räumlichkeiten von Gastwirtschaften gestellt werden. In der Nähe von Schulen und Jugendzentren dürfen keine Spiellokale betrieben werden.

³ Der Regierungsrat erlässt die für eine einwandfreie Betriebsführung von Spiellokalen erforderlichen Vorschriften, namentlich über die Öffnungszeiten, die Aufsicht, die räumliche Anordnung der Automaten sowie über die Verhängung von Spielsperren und Zutrittsbeschränkungen von Personen, von denen der Betriebsleiter aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie beispielsweise überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 5

Einsatz und Gewinn bei Geschicklichkeitsspielautomaten

¹ Der Regierungsrat legt für die Geschicklichkeitsspielautomaten den maximalen Einsatz und den maximalen Gewinn pro Spiel fest.

² Die Vernetzung mehrerer Geschicklichkeitsspielautomaten ist nicht gestattet.

Art. 6

Zulässigkeit

¹ Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten dürfen nur in Spiellokalen und ständig betriebenen Gastwirtschaften betrieben werden.

² In Spiellokalen darf die Anzahl der Geschicklichkeitsspielautomaten nicht mehr als die Hälfte aller in Betrieb stehenden Spielautomaten betragen.

³ In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen höchstens vier Spielautomaten betrieben werden, wobei die Anzahl der Geschicklichkeitsspielautomaten nicht mehr als die Hälfte aller in Betrieb stehenden Spielautomaten betragen darf. Sämtliche Spielautomaten müssen in den bewilligten Wirtschafts- und Hotelräumen aufgestellt werden.

⁴ Es ist verboten, Spielautomaten in Nebenzimmern, Korridoren, Treppenaufgängen, Toiletten und anderen nicht ständig beaufsichtigten Räumen oder im Freien aufzustellen.

II. Bewilligungspflicht und Jugendschutz

Art. 7

Allgemeines

¹ Das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten zum allgemeinen Gebrauch sowie der Betrieb eines Spiellokals sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsnehmer ist der Halter des Spielautomaten bzw. der verantwortliche Betriebsleiter des Spiellokals.

² In beiden Fällen können mit der Bewilligung Auflagen zur Sicherung eines geordneten Betriebs verbunden werden. Der Bewilligungsinhaber hat jede Neuinstallation sowie jede Änderung in der Zahl und Art der aufgestellten Spielautomaten unaufgefordert der Bewilligungsbehörde zu melden.

Art. 8

Gesuch

¹ Das Gesuch für eine Bewilligung zum Betrieb von Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten sowie zum Betrieb eines Spiellokals ist beim zuständigen Departement einzureichen.

² Ist der Halter des Spielautomaten bzw. der verantwortliche Betriebsleiter des Spiellokals nicht zugleich Verfügungsberechtigter über den Standort, muss das Gesuch eine Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten enthalten.

³ Das Gesuch hat Angaben über Standort, Art, Bezeichnung, Herstellungsnummer, Einsatzbetrag und gegebenenfalls den Höchstgewinn des Spielautomaten zu enthalten.

Art. 9

Spiellokalbewilligung

¹ Die Erteilung einer Spiellokalbewilligung setzt die Eignung des verantwortlichen Betriebsleiters voraus. Dieser muss namentlich handlungsfähig sein, über einen guten Leumund verfügen und Gewähr für eine korrekte Beaufsichtigung und eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

² Die Spiellokalbewilligung ist nicht übertragbar. Sie wird auf die Dauer eines Kalenderjahres erteilt und erneuert sich stillschweigend mit der Entrichtung der Abgaben.

³ Die Spiellokalbewilligung gilt ausschliesslich für die bewilligten Räume und schliesst die Bewilligung für die einzelnen Automaten nicht ein.

Art. 10

Kontrolle, Bewilligungsentzug und Beschlagnahme

¹ Die Kontrolle der aufgestellten Spielautomaten und der Spiellokale obliegt den Gemeinden. Sie haben die zuständigen Organe zu bestimmen. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren.

² Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht befolgt werden sowie bei wiederholter Pflichtverletzung des Bewilligungsinhabers.

³ Unbefugterweise aufgestellte Spielautomaten können vom zuständigen Departement mit den Spielgeldern beschlagnahmt und eingezogen werden; nicht bewilligte Spiellokale werden geschlossen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 11

Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den Spiellokalen untersagt. Diese Bestimmung ist gut sichtbar beim Eingang des Spiellokals anzuschlagen.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Spiellokalen, in denen Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden, untersagt. Diese Bestimmung ist gut sichtbar beim Eingang des Spiellokals anzuschlagen.

³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Spielen an Geschicklichkeitsspielautomaten untersagt. Dieses Verbot ist an jedem Automaten gut sichtbar anzuschlagen.

⁴ Die Betreiber von Spielautomaten sind verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen durch geeignete Vorkehren, insbesondere durch Ausweis- und Zutrittskontrollen zu vollziehen. Verstösse gegen die Kontrollpflicht werden nach Art. 15 bestraft.

⁵ Die Kontrolle über die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt der Schaffhauser Polizei.

III. Abgaben

Art. 12

Kantonale Spielbankenabgabe

¹ Der Kanton erhebt auf dem Bruttospielertrag aus dem Spielbetrieb in einem vom Bund konzessionierten Kursaal eine kantonale Spielbankenabgabe nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

² Die kantonale Spielbankenabgabe hat die nach Bundesrecht maximal zulässige Höhe. Diese beträgt zurzeit 40% vom Gesamttotal der dem Bund gemäss Art. 41 bis Art. 43 SBG zustehenden Spielbankenabgabe.

³ Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe werden dem Bund übertragen. Das zuständige Departement fordert die kantonale Spielbankenabgabe bei der zuständigen Bundesbehörde ein. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Art. 13

Abgaben für Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten sowie für Spiellokale

¹ Die jährliche Abgabe pro Geschicklichkeitsspielautomat beträgt:

Automat bis 1 Fr. Höchsteinsatz:	Fr. 1'000.--
Automat bis 2 Fr. Höchsteinsatz:	Fr. 2'000.--
Automat über 2 Fr. Höchsteinsatz:	Fr. 5'000.--

² Die jährliche Abgabe pro Unterhaltungsautomat beträgt: Fr. 500.--

³ Die jährliche Abgabe für den Betrieb von Spiellokalen beträgt je nach Art und Grösse: Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'000.--

⁴ Subjekt der Abgabe ist der jeweilige Bewilligungsinhaber. Für ein angebrochenes Jahr werden die Abgaben pro rata berechnet. Angebrochene Monate werden voll angerechnet. Bei Bewilligungsentzug erfolgt keine Rückerstattung der Abgaben. Umgangene Abgaben sind nachzuzahlen.

⁵ Der Regierungsrat passt die Abgaben periodisch der Teuerung an.

Art. 14

Aufteilung der Abgaben zwischen Kanton und Gemeinden

Die kantonale Spielbankenabgabe und die Abgaben für die Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten sowie für die Spiellokale fallen zu einem Drittel der Standortgemeinde des Kursaales, des Spiellokals oder des Spielautomaten und zu zwei Drittel dem Kanton zu.

IV. Strafbestimmung

Art. 15

Strafbestimmung

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Ausführungsbestimmungen oder den darauf abgestützten Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Straffbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des EG StGB ³⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Spielbankengesetzes (Art. 55 ff. SBG ⁴⁾).

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Altrechtliche Geldspielautomaten

¹ Vom Bund vor dem 22. April 1998 als Geschicklichkeitsspielautomaten homologierte Geldspielautomaten, die nach der neuen Bundesgesetzgebung als Glücksspielautomaten gelten, dürfen bis zum 31. März 2005 am bisherigen Standort weiterbetrieben werden, sofern diese Geldspielautomaten bereits vor dem 1. November 1997 mit einer gültigen Bewilligung am jeweiligen Standort in Betrieb waren.

² Nach Ablauf dieser Übergangsfrist dürfen in Spiellokalen und Gastwirtschaften nur noch Spielautomaten im Sinne dieses Gesetzes betrieben werden.

³ Bis zum Ablauf der Übergangsfrist gelten für die altrechtlichen Geldspielautomaten nach Abs. 1 die bisherigen Abgaben. Diese betragen für:

Geldspielautomat bis 1 Fr. Höchsteinsatz:	Fr. 500.-- bis Fr. 1'000.--
Geldspielautomat bis 2 Fr. Höchsteinsatz:	Fr. 1'000.-- bis Fr. 2'000.--

⁴ Die Abgaben fallen zu einem Drittel an die Standortgemeinde und zu zwei Drittel an den Kanton.

⁵ Während der Übergangsfrist bis zum 31. März 2005 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Geschicklichkeitsspielautomaten auch für die altrechtlichen Glücks- bzw. Geldspielautomaten.

Art. 17

Ausführungsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts und In-Kraft-Treten

¹ Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. das Gesetz über den Betrieb von Spielautomaten und Spielsalons vom 17. August 1981 ⁵⁾;
2. die Verordnung zum Gesetz über den Betrieb von Spielautomaten und Spielsalons (Spielautomatenverordnung) vom 25. Mai 1982 ⁶⁾.

² Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft. ⁷⁾

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁸⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2002, S. 1205

- 1) SR 101.
- 2) SR 935.52.
- 3) SHR 311.100.
- 4) SR 935.52.
- 5) SHR 935.500.
- 6) SHR 935.501.
- 7) In Kraft getreten am 1. August 2002 (Amtsblatt 2002, S. 1202).
- 8) Amtsblatt 2002, S. 1205.